

Rechtsschutz für das Privatleben **Basis**

(§ 26 ALLRECHT-ARB Basis) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbstbewohnten Wohneinheiten

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (Letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 EUR nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von wirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- im Beruf als Nichtselbstständiger, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlich Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Mofas, Elektroroller, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,

- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Landfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

2

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je **Aufhebungsvereinbarung**. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

- 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für Wohneinheiten) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Basis)**
Der Vermieter Ihrer Privatwohnung erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zu einem Mietprozess. Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland für **alle** von Ihnen als Versicherungsnehmer selbstbewohnten Wohneinheiten.
- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)**
Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.
- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)**
Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)**
Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Basis),** wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Basis),** wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen oder bei Problemen mit der öffentlichen Schule klagen müssen. Versicherungsschutz besteht bereits schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)**
Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 1.000 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen abgezogen.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)

Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

14 Aktiver Straf-Rechtsschutz (Cyber-RS) im privaten Bereich (§ 2 n) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Kind wird über einen längeren Zeitraum von einem Mitschüler gemobbt. Es wurden peinliche Handyfotos von Ihrem Kind in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Sie möchten eine Strafanzeige gegen den Autor erstatten und benötigen dafür anwaltliche Hilfe.

15 Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o) ALLRECHT-ARB Basis)

Die zwischen Ihnen, als Betreiber einer Photovoltaikanlage, und dem Energieversorger im Versorgungsvertrag festgelegte Vergütung des eingespeisten Stroms wird nicht in voller Höhe geleistet. Sie müssen Ihre Ansprüche nun vor Gericht durchsetzen.

16 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 p) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor, und möchten die Anordnung anfechten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

Versicherte Leistungen:

Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen) (§ 32 ALLRECHT-ARB Basis) für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

Für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Die ALLRECHT übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 EUR je Kalenderjahr begrenzt.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den § 26 ALLRECHT-ARB Basis vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB. Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

ALLRECHT Service-Leistungen

Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Mit dem Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bieten wir Inhabern einer ALLRECHT Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR einmal im Lauf von drei Kalenderjahren. Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung kann helfen, Ihre eigene Vorstellung von würdevollem Sterben durchzusetzen. Um sicherzustellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt.

Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung

Für die Erstellung einer Sorgerechtsverfügung oder einer Bestattungsverfügung für Sie oder eine mitversicherte Person durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 EUR erreicht ist. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb eines Baugrundstücks,
- der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir abweichend von § 3 f) bb) Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Privat-Rechtsschutz beim Kauf eines Fernsehers, Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.